

Corona-Notbetreuung



für: _____
(Vorname, Nachname, Alter des Kinds)

(Kindergarten, Kindergartengruppe)

	Mutter	Vater
Name		
Anschrift/ Telefon		
Beruf		
Aktuell tatsächlich ausgeübte Tätigkeit		
Arbeitsplatz im Bereich der kritischen Infrastruktur gemäß § 1 Abs. 6 der Corona-Verordnung (vgl. S. 2 unten)		
Name des Betriebs		
Adresse des Betriebs		
Ansprechpartner des Betriebs für Rückfragen		
Tel. Nr. des Ansprechpartners		
Email des Ansprechpartners		

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Alle Angaben sind freiwillig. Ohne vollständige Angaben ist eine Notbetreuung nicht möglich. Die Daten werden für Zwecke der Bewältigung dieser Aufgabe gespeichert und danach gelöscht.

Erforderlicher Betreuungsumfang (Tag/Uhrzeit)

- Mo. _____ Uhrzeit von – bis Di. _____ Uhrzeit von – bis Mi. _____ Uhrzeit von – bis
- Do. _____ Uhrzeit von – bis Fr. _____ Uhrzeit von – bis

Die Bescheinigung des Arbeitgebers, dass ich/wir beide einen außerhalb der Wohnung gelegenen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz habe/n und dass ich/wir beide für den Betrieb an einem außerhalb der Wohnung gelegenen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz unabkömmlich bin/sind, ist beigelegt.

Ich/Wir bestätigen ausdrücklich, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung des Kindes nicht möglich ist.

Mir/Uns ist bewusst, dass mein/unser Kind bei grippeähnlichen Krankheitssymptomen keinesfalls die Notfallbetreuung besuchen darf.

Ich/wir bestätigen, dass kein Haushaltsmitglied in den letzten 14 Tagen im Ausland gewesen ist.

Ich/wir bestätigen, dass kein Haushaltsmitglied einen Kontakt mit einem bestätigten Fall von Covid 19 hatte.

Ich/wir bestätigen, dass kein Haushaltsmitglied unter Grippe-Symptomen wie Husten, Fieber oder Atemnot leidet bzw. dass kein Haushaltsmitglied Kontakt mit einer Person, welche unter Grippe-Symptomen leidet, hat.

Heitersheim, den _____

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)

(6) **Kritische Infrastruktur** im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.